

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 7

Artikel: Arbeitslosenversicherung in Deutschland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfen uns daher für die nächste Zeit auf lebhaftere Auseinandersetzungen gefasst machen. Pflicht der Gewerkschaften ist es nun, die für die Wahrnehmung ihrer Interessen notwendigen Vorkehren zu treffen.



Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

Die deutsche Reichsverfassung enthält einen Artikel 163, wonach jedem Deutschen die Möglichkeit gewährt werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben und, soweit ihm angemessene Arbeit nicht zugewiesen werden kann, für seinen Unterhalt gesorgt werden muss. In Ausführung dieses Paragraphen hat das Reichsarbeitsministerium einen Gesetzentwurf für Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet und veröffentlicht.

Danach sind bezirksweise Pflichtkassenverbände zu schaffen, deren Organisation in einer besonderen Vorlage niedergelegt ist. Die enge Angliederung an die Krankenversicherung würde ermöglichen, dass die einzelnen Kassen als Zahl- und Meldestellen dienen könnten.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sodann auch auf Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, das Dienstpersonal in den Apotheken, die Bühnen- und Orchestermitglieder und die Schiffsbesatzungen der See- und Binnenschifffahrzeuge. Nicht einbezogen sind die unter der Reichsversicherungsordnung stehenden Personen und Lehrlinge sowie die Landarbeiter, Dienstboten und Wanderarbeiter, die Beamten und Angestellten in staatlichen, gemeindlichen, öffentlichen Diensten oder eines Versicherungsträgers, von nicht öffentlichen Körperschaften, ferner von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer, wenn ihr Einkommen 10,000 Mark übersteigt. Ebenso, wer der Krankenversicherung unterstellt ist, die dauernd Invaliden, die Ruhe- und Wartgeld oder Renten beziehenden Personen.

Die Arbeitslosenunterstützung soll vom dritten Tag an nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit in der Höhe des Ortslohnes ausgerichtet werden, sofern der Versicherte unter Beglaubigung seitens des Arbeitsnachweises keine passende Arbeit gefunden hat. Die Wartezeit umfasst 26 Beitragswochen innerhalb der 24 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die Unterstützung dauert 13 Wochen während des Zeitraumes von 12 Monaten. Erst nach weiterer 26wöchiger Beitragsleistung wird neue Unterstützung gewährt. Während eines Streiks oder einer Aussperrung kann der Versicherte zur Arbeitsübernahme im betreffenden Betrieb nicht verhalten werden. Die an Streik oder Aussperrung Beteiligten haben kein Anrecht auf Unterstützung während des Kampfes; dagegen bei Eintreten der Arbeitslosigkeit nach seiner Beendigung. Die Vorlage sieht auch Bestimmungen vor zur Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Berufskleidung und Werkzeug bei Berufswechsel und von Reiseunterstützung bei Arbeitslosigkeit im Ausland.

Wenn zusammen mit andern Bezügen aus früherer oder nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung, aus Krankenunterstützung, Wochengeld, Wochenfürsorge oder Verletzungsrente die Arbeitslosenunterstützung das 1½fache des Arbeitslohnes übersteigt, ebenso bei Freiheitsstrafe, freiwilligem Verlassen des Wohnorts ohne Zustimmung des Kassenvorstandes, bei Auslandaufenthalt und bei Ausweisung aus dem Reichsgebiet hört die Arbeitslosenunterstützung auf.

Die Mittel sollen geöffnert werden aus Beiträgen, zu je einem Drittel von den Versicherten und Unternehmern und einem Sechstel von Reich und Gemeindeverband. Für Männer und Frauen, Minderjährige und ältere Personen können besondere Beiträge festgesetzt werden; für Versicherte in Betrieben mit regelmässiger Saisonarbeitslosigkeit wird die doppelte Höhe in Vorschlag gebracht. Notwendige Vorschüsse müssten durch den Gemeindeverband geleistet werden. Ausserdem sind Rücklagen durch die Kassen und ein allgemeiner Fonds, dem jährlich ein Zehntel der Jahresbeiträge zugeführt wird, vorgesehen. Die Verwaltung würde dem Reichsarbeitsminister und einem, aus dem Leiter des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und 8 vom Reichsrat berufenen Sachverständigen bestehenden Beirat übertragen.

Der Kassenvorstand regelt das Verfahren. Bei Streitfällen entscheidet in erster Instanz das Versicherungsamt, endgültig das Oberversicherungsamt. Der Arbeitsminister ist befugt, die Gründung von Rückversicherungsverbänden zu veranlassen, gebildet aus Kassen des gleichen Oberversicherungsamtes. Sie haben die Hälfte der Ausgaben für Leistungen zu übernehmen.

Bis zur Einführung der Arbeitslosenkasse haben die allgemeinen Ortskrankenkassen (wo mehrere vorhanden, die grösste) oder auch Betriebskrankenkassen die Versicherung zu übernehmen.

Auf der Grundlage der Statistik von 1907 ergibt sich die Zahl von 10 Millionen Versicherungspflichtiger, davon durchschnittlich 2½ % Arbeitslose, auf den Tag also 250,000. Die sächsischen Feststellungen rechnen dabei mit 60 % unterstützungsberechtigter Arbeitslosigkeit, also mit täglich 150,000 Unterstützungsbedürftigen. Die tägliche Ausgabe bei einem durchschnittlichen Ortslohn von 4 Mark wäre daher 600,000 Mark, die jährliche 219 Millionen. Zusammen mit den 10 % Verwaltungskosten ergäbe sich für die Kassen ein Aufwand von 240 Millionen Mark. Dazu die je 10 % für eigene und gemeinsame Rücklagen, so dass der Gesamtbedarf an Beiträgen 300 Millionen ausmachen würde. Für den einzelnen Versicherten bedeutete das eine Leistung von 30 Mark, im Durchschnitt wöchentlich 72 Pfennig, wovon je 24 Pfennig der Versicherte und der Unternehmer und je 12 Pfennig Reich und Gemeindeverband zu tragen hätten. Der Gesamtbeitrag wäre also 3 % des durchschnittlichen Wochenlohnes, davon 1 % zu Lasten des Versicherten.

Der Gesetzentwurf, zu dem die deutschen Gewerkschaften bisher nichts zu sagen hatten, weist grosse Mängel auf: Einmal den Ausschluss der Landarbeiter und Dienstboten, sodann die zu kurze Dauer der Unterstützung und die verhältnismässig hohen Beiträge.

Durch die Kriegs- und Friedensfolgen wurden die Gewerkschaften zur Preisgabe ihrer Forderung: Aufbau der Versicherung nach dem Genter System, in Verbindung mit den Gewerkschaften, gezwungen. Die Belastung wäre für sie heute zu gross. Sie empfahlen daher 1918 Angliederung an die Invalidenversicherung. Die nun vorgeschlagene Organisation auf der Grundlage von Krankenkassenverbänden wird indes auch ihre Zustimmung finden. Allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass die von ihnen geäusserten Wünsche und Forderungen berücksichtigt werden und die Gesetzgeber ihnen inskünftig in gebührender Weise das Recht zur Mitsprache und Mitarbeit einräumt.

